

§. 3.

Der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§. 2 Z. 3) wird

I. von Solchen, welche als ordentliche Studirende in eine der Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen oder Maschinenbau aufgenommen werden wollen, nachgewiesen durch das Zeugniß über erfolgreiche Ersthörung

- a) entweder der früher an der polytechnischen Schule eingerichteten, im Jahr 1876 letztmals abgehaltenen technischen Maturitätsprüfung;
- b) oder der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart;
- c) oder endlich der Abiturientenprüfung von einer zehnklassigen württembergischen Realanstalt, wofern der Durchschnitt der Zeugnißnoten in den sechs Fächern: Trigonometrie, niedere und höhere Analysis, analytische und descriptive Geometrie und Linearzeichnen nicht geringer als „genügend“ lautet;

II. von Solchen, welche als ordentliche Studirende in eine der Fachschulen für chemische Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften oder für allgemein bildende Fächer aufgenommen werden wollen:

- a) entweder durch das Zeugniß über erfolgreiche Ersthörung einer der oben Z. I. litr. a—c genannten Prüfungen, wobei ad a) auch eine auf die Fächer der früheren ersten mathematischen Klasse beschränkte Prüfung genügt und ad c) die Forderung einer bestimmten Durchschnittsnote in den mathematischen Fächern wegfällt;
- b) oder durch das Zeugniß über die an einem humanistischen Gymnasium mit Erfolg bestandene Abiturientenprüfung. Außerdem werden
- c) Pharmaceuten in die Fachschule für chemische Technik als ordentliche Studirende auch dann aufgenommen, wenn